

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Psychologischen Hochschule Berlin

„Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.)

„Rechtspsychologie“ (M.Sc.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 6. Juli 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 12. Juli 2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 11./12. Februar 2013

Fachausschuss: Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Claudia Kettenhofen

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 26. Juni 2013, 3. Dezember 2013,
29. Juni 2015, 4. Dezember 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Marcel Delahaye**, Psychologischer Psychotherapeut Forensische Abteilung FPK Basel
- **Dr. Markus Hackenfort**, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Leitung Forschungsschwerpunkt "Faktor Mensch in Verkehr & Sicherheit"
- **Prof. Dr. Daniela Hosser**, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Forensische Psychologie
- **Prof. Dr. Bernhard Schlag**, Technische Universität Dresden, Lehrstuhl Verkehrspsychologie
- **Prof. Dr. Mark Vollrath**, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Ingenieur- und Verkehrspsychologie
- **Prof. Dr. Judith Volmer**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Professur für Arbeits- und Organisationspsychologie
- **Laura Wolf**, Studentin der Psychologie (M.Sc.) Universität Zürich

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Sofern das Gutachten ein Inhaltsverzeichnis enthält, kann dieses übernommen und (vor II Ausgangslage) eingefügt werden

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) wurde im September 2010 eröffnet und nahm ihren Lehrbetrieb zum Wintersemester 2010/ 2011 mit den beiden Studiengängen der Psychotherapie in den Vertiefungsrichtungen Verhaltenstherapie (VT) und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP) auf.

Bereits seit 2009 beherbergt das Gebäude am Köllnischen Park den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., die Deutsche Psychologen Akademie, die Berliner Akademie für Psychotherapie und die größte Psychotherapeutische Ambulanz Deutschlands. Ebenso sind dort der Deutsche Psychologenverlag und der Wirtschaftsdienst des BDP ansässig.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.) der Psychologischen Hochschule Berlin ist mit einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern versehen, darin werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Die Studiengebühren belaufen sich nach Angaben der PHB auf ca. 14.000 EUR.

Der Studiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Fachsemestern angelegt, in diesem Zeitraum werden 60 ECTS-Punkte erworben. Die Studiengebühren belaufen sich dabei auf ca. 7.000 EUR.

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um Vollzeitstudiengänge mit integrierter berufspraktischer Tätigkeit. Beide Studiengänge sind bislang noch nicht gestartet, nach Auskunft der Hochschule sollen im Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“ erstmalig im WS 2013/14 und im Studiengang „Rechtspsychologie“ erstmalig im WS 2014/2015 Studierende immatrikuliert werden.

Die Gespräche mit den Studierenden wurden mit Kommilitonen aus dem Studiengang „Psychotherapie“ geführt.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution(en), übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen

Die Ziele der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) fokussieren sich auf Themen der Psychologie und ihrer Anwendungsgebiete. Auf entsprechende Fragestellungen soll gleichermaßen wissenschaftlich wie berufspraktisch eingegangen werden. Die PHB versteht sich als Einrichtung, die die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen auf ein wissenschaftliches Fundament stellt und gleichzeitig das Praxisfeld der künftigen Berufstätigkeit in das Weiterbildungsstudium integriert. Die Psychologische Hochschule Berlin setzt sich zum Ziel, den sogenannten „scientist-practitioner“ auszubilden, das Berufsbild des berufspraktisch erfahrenen Wissenschaftlers, der in der Lage ist, auf Basis seiner praktischen Kompetenzen in seinem jeweiligen Tätigkeitsfeld wissenschaftliche Methoden zur Forschung, Evaluation oder Qualitätssicherung einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die PHB Studienangebote zu konzipieren, welche schon bestehende wie auch neue Herausforderungen der entsprechenden Arbeitsfelder widerspiegeln. In einem ersten Schritt wurde der Studiengang Psychotherapie mit zwei Vertiefungsrichtungen eingerichtet. Schrittweise ist die Konzeption und Umsetzung weiterer Studiengänge mit jeweils integrierter praktischer Tätigkeit in Praxiseinrichtungen geplant. Dabei richten sich die Planungen – neben den hier zu akkreditierenden Studiengängen – unter anderem auf die Familienpsychologie.

Vor diesem Hintergrund der PHB erscheinen die hier vorliegenden Studiengänge „Psychologie des Verkehrswesens“- und „Rechtspsychologie“ ausreichend in die Strategie eingebunden. Es soll eine integrierte praktische Ausbildung in Kooperationseinrichtungen ermöglicht werden, beispielsweise in verkehrspsychologischen Gutachterstellen, bei Trägern öffentlicher Verkehrssysteme, in Entwicklungsabteilungen der Fahrzeughersteller, in Beratungsstellen, Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs, Forensischen Gutachterpraxen usw.

Die Studiengänge orientieren sich an den Rahmenvorgaben und entsprechen teilweise den ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

1.2 Qualifikationsziele der Studiengänge

1.2.1 Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“

Die Qualifizierungsziele des Studiengangs orientieren sich an Praxiskompetenzen von verkehrspsychologisch arbeitenden Personen in vier Anwendungsfeldern:

1. Gestaltung des Transport- und Verkehrswesens

2. Mobilitäts- und Sicherheitsmanagement
3. Begutachtung der Eignung, speziell zum Führen von Kraftfahrzeugen
4. Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Fahreignung

Eine entsprechend breite Ausbildung begünstigt nach Ansicht der PHB den bisher kaum möglichen Wechsel zwischen allen vier Tätigkeitsfeldern, was einer zunehmenden und wünschenswerten Flexibilisierung dient. Das Studienangebot der PHB richtet sich an Personen, die bereits einen ersten Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie erworben haben und die gleichermaßen an der verkehrspsychologischen Berufspraxis und deren wissenschaftlicher Fundierung arbeiten.

Das Studium setzt sich zum Ziel, vor allem durch die integrierten praktischen Tätigkeiten, zahlreiche Qualifikationen zu vermitteln, die für eine anschließende verkehrspsychologische Berufsausübung notwendig sein können; diese werden darüber hinaus mit Aspekten verkehrspsychologischer Forschung verknüpft. Das Studiengangs- bzw. Qualifikationsziel der wissenschaftlichen Befähigung soll primär im Rahmen der Masterarbeit umgesetzt werden, innerhalb derer die Studierenden sich mit einer bestimmten verkehrspsychologischen Fragestellung auseinandersetzen. Ziel dieser Arbeit ist ein möglichst publikationsfähiger wissenschaftlicher Beitrag. Darüber hinaus finden sich auch im Modul „Forschungsmethoden in der Verkehrspsychologie“ wesentliche wissenschaftliche Elemente.

Im Rahmen von Kontakten zu Klienten und Mitarbeitenden der verschiedenen Praxisstellen befinden sich zahlreiche Gelegenheiten, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Diese werden zudem gestärkt durch supervidierte Arbeiten, die seitens der Absolventen in bestimmten Abschnitten der praktischen Tätigkeiten zu erstellen sind.

Die PHB definiert folgende Tätigkeiten, in denen Absolventen des Studiengangs Verkehrspsychologie eingesetzt werden können:

- Verkehrspsychologischer Gutachter
- Verkehrspsychologischer Berater
- Eignungsdiagnostiker in Transport- und Verkehrsbetrieben
- Psychologischer Sicherheitsmanager in Verkehrsbetrieben
- Konzeptentwickler in der Fahrzeuggestaltung, z.B. bei Fahrassistenzsystemen
- Tätigkeit als Planer und Forscher für Verkehrswege und Verkehrssysteme.

Während der Einsatz als verkehrspsychologischer Gutachter und Berater im Anschluss an das Studium nur durch zusätzliche supervidierte Expertise erreicht werden kann, sind die übrigen Tätigkeitsfelder mit dem Studienabschluss voraussichtlich direkt erschließbar. Vor diesem Hintergrund

ist davon auszugehen, dass erfolgreiche Absolventen des Studiums der „Psychologie des Verkehrswesens“ durchaus eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Zwingend erforderlich ist aus Sicht der Gutachter in diesem Zusammenhang eine umfassendere Reflexion der Anforderungen der Berufspraxis mit dem Ziel, die Studiengangziele zu schärfen. Insbesondere Tätigkeiten abseits der „traditionellen“ verkehrspsychologischen Tätigkeiten im Bereich der Diagnostik und Beratung könnten differenzierter hergeleitet werden. Beispielsweise wären die Anforderungen und Voraussetzungen eines „psychologischen Sicherheitsmanagers in Verkehrsbetrieben“ genauer zu betrachten. Diese ist in der Dokumentation der PHB nur als solche grundsätzlich erwähnt. Es wäre – auch für eine spezifischere Lehrplanung – wichtig zu wissen, welche Kompetenzen damit verbunden werden. Die Betrachtung ähnlicher Binnendifferenzierungen und deren Implementierung in die Studiengangziele wären ebenfalls für die weiteren, von der PHB definierten Tätigkeitsfelder „Konzeptentwickler“ und „Planer/Forscher“ ratsam.

Ebenfalls muss potentiellen Bewerbern transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Abschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind. Die Anerkennung als Fachpsychologe Verkehrspsychologie (BDP) sollte nach Ansicht der Gutachter nach erfolgreichem Abschluss neben dem M.Sc.-Zertifikat gewährleistet sein. Ebenso sollte die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater gemäß § 71 FEV mit Studienabschluss erfolgen. Falls beides nicht oder nur in Teilen möglich ist, sollte eindeutig definiert werden, welche zusätzlichen Leistungen nach Studienabschluss noch zur Anerkennung als verkehrspsychologischer Diagnostiker sowie zur Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater zu erbringen sind (u.a. Anzahl noch zu erstellender Fachgutachten). Auf diesen Aspekt wird im Teil „Konzept“ erneut eingegangen werden.

Der Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“ besitzt für Absolventen wie für die Praxis ein besonderes Profil, indem er theoretische und praktische Module im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit der Absolventen verknüpft. Dabei betrachtet er die Verkehrspsychologie in einer umfassenden Breite, so dass sich ein sehr weites Praxisfeld ergibt. Ob damit ein guter Kompromiss zwischen Spezialisierung und Generalisierung der Ausbildung im Hinblick auf die anschließende Berufstätigkeit gefunden wurde, lässt sich zwar nicht abschließend vorhersagen, allerdings erscheint die Auswahl der Qualifikationsziele vollständig und in dieser Breite notwendig zu sein, um einer „Psychologie des Verkehrswesens“ gerecht zu werden.

Der Studiengang verfügt pro Jahr über maximal 20 Studienplätze. Als Adressaten werden laut Selbstbericht der PHB Psychologie-Studiumsabsolventen und Berufstätige betrachtet, die für eine qualifizierte Tätigkeit aufgrund sachlicher Erfordernisse, rechtlicher Anforderungen oder aufgrund der zukünftigen Marktsituation im Rahmen europaweit vereinheitlichter Anforderungen zusätzliche praktische und wissenschaftliche Qualifizierung benötigen. Es sollen dabei Psychologinnen

und Psychologen mit M.Sc.-Abschluss bzw. Diplom angesprochen werden, die eine wissenschaftliche Weiterbildung anstreben. Die Zielgruppenbeschreibung erscheint –mit allen Vor- und Nachteilen – sehr allgemein gehalten und droht dabei relevante Zielgruppen nicht direkt anzusprechen (z.B. verkehrspsychologisch arbeitende Personen in Verkehrsbetrieben). Insofern wäre eine Präzisierung der Zielgruppen, was eine entsprechende Zulassungsordnung bedingen würde, empfehlenswert. Zur aktuellen Nachfrage und zur Auslastung des Studiengangs „Psychologie des Verkehrswesens“ lassen sich zurzeit noch keine Angaben machen.

1.2.2 Studiengang „Rechtspsychologie“

Als Zielsetzung des Studiengangs „Rechtspsychologie“ formuliert die PHB, dass der Studiengang postgradual, wissenschaftlich fundiert auf die Berufspraxis vorbereiten soll, und dass Psychologen, die bereits einen ersten Masterabschluss in Psychologie erworben haben, zur Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikationen umfassendere Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Die Studiengangsziele werden mit einer Praxiskompetenz in vier verschiedenen Anwendungsfeldern beschrieben:

1. Aussagenpsychologische Begutachtungen
2. Familienrechtliche Begutachtungen
3. Straftäterbegutachtungen
4. Interventionen im Straf- und Maßregelvollzug

Darüber hinaus wird in der Studienordnung formuliert, dass ein Absolvent breite Fachkenntnis in Rechtspsychologie und vertiefte Fachkenntnisse in deren Anwendung erwirbt.

Als berufliche Tätigkeitsfelder werden folgende Bereiche angegeben:

- Rechtspsychologischer Gutachter für unterschiedliche Begutachtungsaufträge (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter, Privatpersonen)
- Psychologe im Straf- und Maßregelvollzug

Die wissenschaftliche Befähigung soll durch durchgeführte Forschungsprojekte und die Erarbeitung eines eigenen Masterprojekts erreicht werden. Darüber hinaus soll die Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft durch Publikationen oder Kongressbeiträge gefördert werden. Zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll der Kontakt mit Klienten beitragen, darüber hinaus sollen Fallseminare die Kommunikationsfähigkeit fördern. Auch Supervisionen soll hier einen Beitrag leisten.

Den Sachstand zur Bewertung der Erreichbarkeit dieser Ziele liefert das von der Hochschule vorgelegte Modulhandbuch sowie der Austausch während der Begehung mit den Vertretern der Hochschule. Die von der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) eingereichte Dokumentation

bezüglich der Akkreditierung des Studiengangs „Rechtspsychologie“ ist für eine Beurteilung in den meisten Bereichen genügend umfangreich. Konkrete Rückfragen für den Studiengang „Rechtspsychologie“ waren bei der Begehung allerdings nicht möglich, da der entsprechende fachliche Vertreter innerhalb des Kuratoriums der Hochschule nicht anwesend war und bislang keine Lehrenden für diesen Bereich eingestellt wurden, worauf im Teil „Implementierung“ noch näher eingegangen wird. Da sich die Bewertung der Zielsetzung des Studiengangs primär anhand der geplanten konzeptionellen Umsetzung ableiten lässt, wird darauf im Gutachtenteil „Konzept“ eingegangen werden.

Der Studiengang „Rechtspsychologie“ verfügt pro Jahr über maximal 20 Studienplätze. Als Adressaten werden auch in diesem Studienangebot Psychologie-Studiumsabsolventen und Berufstätige erwartet, die für eine qualifizierte Tätigkeit aufgrund sachlicher Erfordernisse, rechtlicher Anforderungen oder aufgrund der zukünftigen Marktsituation im Rahmen europaweit vereinheitlichter Anforderungen zusätzliche praktische und wissenschaftliche Qualifizierung benötigen. Es sollen dabei Psychologinnen und Psychologen mit M.Sc.-Abschluss bzw. Diplom angesprochen werden, die eine wissenschaftliche Weiterbildung anstreben. Zur aktuellen Nachfrage des Studiengangs „Rechtspsychologie“ konnten vor Ort keine Angaben gemacht werden.

Kritisch sehen die Gutachter, dass die Hochschule bislang darauf verzichtet hat, Expertenbefragungen in der beruflichen Praxis beispielsweise mit Vertretern von Ministerien, Gerichten, Forensischen Einrichtungen oder Gutachtern bezüglich der Anerkennung des Studiengangs durchzuführen. Es kann daher von der Hochschule nicht eingeschätzt werden, ob die Studierenden nach dem Abschluss beispielsweise leichter Gutachtensaufträge oder eine Anstellung in einer entsprechenden forensischen Einrichtung erhält. Inwiefern die vermittelten Inhalte inklusive zeitlichem Umfang und Einteilung auf breite fachliche Anerkennung stossen, kann von der Hochschule ebenfalls nicht beurteilt werden. Es bleibt somit offen, ob der erreichte Master einem Absolventen Zutritt zu dem von ihm angestrebten Beruf im Rahmen der Rechtspsychologie verschafft. Dementsprechend muss die Hochschule nach Ansicht der Gutachter die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.

2 Konzept

2.1 Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“

2.1.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist mit 120 ECTS-Punkten auf vier Fachsemester angelegt und besteht aus elf Modulen, von denen eines die Masterarbeit darstellt. Die anderen zehn Module sind jeweils 2-semesterig aufgebaut, wobei in den ersten beiden Semestern vier Module, im zweiten Semester zusätzlich vier weitere Module, im dritten Semester vier Module und im letzten Semester vier Module plus Masterarbeit zu absolvieren sind. Im zweiten Semester kommt zu der hohen Modulanzahl noch hinzu, dass bei zweien der Module praktische Tätigkeiten enthalten sind, die allerdings nicht näher spezifiziert werden.

Modul 1: Organisatorische, rechtliche und fachpsychologische Grundlagen verkehrspsychologischer Dienstleistungen in vier Einsatzfeldern (6 ECTS-Punkte)

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die Aufgabenbereiche der Verkehrspsychologie und über organisatorische Grundlagen verkehrspsychologischer Dienstleistungen erhalten.

Modul 2: Mobilitäts- und Sicherheitsmanagement (7 ECTS-Punkte)

Dieses Modul soll einen Überblick über Mobilität als gesellschaftlicher und individueller Wirklichkeits- und Aktivitätsbereich liefern, darüber hinaus soll ein Verständnis für Mobilität als Risikofaktor und Grundlagen des Sicherheitsmanagements vermittelt werden.

Modul 3: Verkehrspsychologische Gestaltung von Transport und Verkehr auf Straßen, Schienen, zu Wasser und in der Luft (9ECTS-Punkte)

Das Modul soll die Kenntnis der psychologisch fundierten Gestaltungsmöglichkeiten von Transport und Verkehr vermitteln.

Modul 4: Die verkehrspsychologische Untersuchung und Gutachtenerstellung (9 ECTS-Punkte)

Mit diesem Modul sollen praktische Kompetenzen der verkehrspsychologischen Untersuchung und Gutachtenerstellung unter Berücksichtigung der Untersuchungsanlässe vermittelt werden.

Modul 5: Rechtsgrundlagen der Fahrerlaubnis (4 ECTS-Punkte)

Hier sollen die Studierenden Kenntnisse der Rechtsgrundlage der Fahrerlaubnis sowie der daraus abzuleitenden Konsequenzen erlangen.

Modul 6: Verkehrspsychologische Rehabilitation (12 ECTS-Punkte)

Dieses Modul soll Kenntnisse der Konzepte verkehrspsychologischer Rehabilitation sowie Kompetenzen in der praktischen Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen und bezüglich des Aufbaus und Qualitätsmanagements von verkehrspsychologischen Rehabilitationspraxen vermitteln.

Modul 7: Praxisprojekt I- Eignungsbegutachtung (6 ECTS-Punkte)

Mit diesem Modul soll Praxiskompetenz für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen erworben werden.

Modul 8: Praxisprojekt II- Rehabilitation (19 ECTS-Punkte)

Dieses Modul soll praktische Kompetenz in der Durchführung von verkehrspsychologischer Rehabilitation sowie organisatorische Kenntnisse für die Praxisgestaltung vermitteln.

Modul 9: Praxisprojekt III- Gestaltung (9 ECTS-Punkte)

Hier sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder der verkehrspsychologischen Forschung in Mensch-Maschine-Systeme und Verkehrssysteme sowie die Gestaltung von Verkehrssystemen und Fahrzeugen erhalten.

Modul 10: Forschungsmethoden in der Verkehrspsychologie (9 ECTS-Punkte)

Das Modul soll die Teilnehmer dazu befähigen, forschungsbezogene verkehrspsychologische Fachliteratur zu verstehen und kritisch zu beurteilen, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln und durchzuführen, Forschungsanträge bei verschiedenen Einrichtungen zu stellen sowie Praxis-einrichtungen bei Forschungsvorhaben zu beraten und zu unterstützen.

Modul 11: Masterprojekt (30 ECTS-Punkte)

Mit diesem Modul sollen die Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit erwerben.

Die drei wesentlichen Qualifikationsziele, die Ausrichtung auf Fahreignung, auf Rehabilitation und Gestaltung der Verkehrssysteme findet sich in den Modulen adäquat wieder, wobei bei genauerer Betrachtung der Aspekt der Gestaltung zwar im Titel von Modul 3 auftaucht, die Inhalte aber im Modulhandbuch nicht hinreichend differenziert und teilweise nicht zum Titel passend beschrieben sind. In Modul 3 sind z.B. Inhalte vorhanden, die man eher in Modul 4 erwarten würde. In den Praxisprojekten ist die Gestaltung dagegen in ähnlichem Umfang berücksichtigt wie die anderen Schwerpunkte. Dennoch könnten bei der absoluten Dauer der praktischen Tätigkeiten Probleme entstehen, entsprechende Plätze in der Industrie zu finden, da dort regelhaft längere Praktika (z.B. ein halbes Jahr) erwartet werden. Bei den Praxisprojekten ist der Bereich der Eignungsbegutachtung nur durch relativ geringe Stundenanzahl berücksichtigt. Hier wäre eine Stärkung wünschenswert, vor allem da eine Qualifizierung als Gutachter durch den Studiengang angestrebt werden sollte bzw. so weit wie möglich im Rahmen des Masterstudiums ermöglicht werden sollte. Hinsichtlich der Qualifikation zur verkehrspsychologischen Beratung entsprechend § 71 FeV erscheint der Masterstudiengang von Struktur und Inhalten sehr gut geeignet, wobei eine entsprechende Anerkennung durch den BDP zugesichert werden sollte.

Die Module stellen eine gute Verschränkung zwischen Theorie und Praxis dar, wobei die Lehrformen im Modulhandbuch relativ einheitlich als Vorlesungen mit Wissensvermittlung beschrieben werden. Hier sollte in den Beschreibungen deutlicher werden, welche Kompetenzen mit unterschiedlichen Methoden vermittelt werden. Damit sollten auch andere Lehrformen berücksichtigt und dies entsprechend in der Modulbeschreibung dargestellt werden.

Insgesamt wird zwar die eigene wissenschaftliche Tätigkeit in den Studienzielen thematisiert, die Ausrichtung ist aber sehr stark in Richtung der Anwendung und praktischen Tätigkeit gesetzt worden. Die eigene wissenschaftliche Tätigkeit erscheint momentan stark auf den Bereich der Masterarbeit konzentriert. Wenn hier eine Vertiefung erwünscht wäre, sollte dies in den Modulhalten noch stärker deutlich werden.

2.1.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Die Gesamtstruktur erscheint relativ einfach und gut nachvollziehbar: Nach einem Überblicksmodul gibt es für jeden der drei Schwerpunkte je eine Grundlagenveranstaltung und eine Veranstaltung mit hohem Praxisanteil, bei dem jeweils die spezifischen Kompetenzen der einzelnen Gebiete im Vordergrund stehen. Damit wird eine breite Gesamtkompetenz im Bereich der Verkehrspsychologie erworben. Die Module haben alle einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten, einzig das Modul „Rechtsgrundlagen der Fahrerlaubnis“ ist mit vier ECTS-Punkten kreditiert.

Die Mischung von Praxisanteilen und wissenschaftlicher Theorie und Methodik ist sehr sinnvoll. Die Module erstrecken sich allerdings durchweg über zwei Semester, was aus Sicht der Studierbarkeit problematisch erscheint. Hinzu kommt, dass bei den zweisemestrigen Modulen 7 („Praxisprojekt I – Eignungsbegutachtung“) und 9 („Praxisprojekt III: Gestaltung“) jeweils ein Semester Pause dazwischen liegt (Im Fall von Modul 7 divergieren die Angaben zwischen dem Modulhandbuch und dem Studienablaufplan. Allgemein lassen sich verschiedene Angaben in unterschiedlichen Dokumenten finden). Es bleibt offen, inwiefern Module fortwährend über zwei Semester stattfinden müssen und nicht so verteilt werden könnten, dass ein Modul wie bspw. Modul 1 mit sechs ECTS-Punkten auch in einem Semester absolviert werden könnte, um ein verhältnismäßig kleines Modul nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Auch könnte die Modulstruktur dahingehend überdacht werden, dass anstelle einer Aufgliederung nach den drei Anwendungsbereichen eine Gliederung in Grundlagen und Vertiefung sinnvoll sein könnte, die die Zusammenfassung in einsemestrige Module ermöglicht. Weiter sind die zweisemestrigen Module 4 und 6 Voraussetzung für die Praxismodule 7 und 8. Dies kann möglicherweise die angedachte Flexibilität erschweren. Wahlpflicht- und Zusatzmodule werden zwar in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs genannt, sind dort konkret aber nicht vorgesehen. Diese könnten zur besseren Studierbarkeit und Individualisierung beitragen, sind aber möglicherweise nicht umsetzbar. Dann müssen diese aber auch nicht in der Ordnung enthalten sein.

Etwas unklar erscheint die Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung. Hier werden für sehr ähnlich beschriebene Module ganz unterschiedliche Schätzungen präsentiert, die schwer nachzuvollziehen sind. Beispielsweise schließt Modul 7 mit 6 ECTS-Punkten und der Prüfungsleistung „Erstellung von 20 supervidierten Gutachten“ ab – angedacht ist hier, dies in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchzuführen, alternativ würden Fallstudien dargeboten werden –, während Modul 9 mit neun ECTS-Punkten und der Prüfungsleistung „Erstellung eines Berichts über ein Forschungs- oder Entwicklungsthema“ als „Praktikum im Anwendungsfeld ‚Gestaltung‘, nach Möglichkeit in zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern“ absolviert werden soll. Bei der Erstellung von 20 Gutachten auf berechneten 180 Std. Workload wäre pro Gutachten einschließlich der Dauer, Anleitung und Supervision nur neun Stunden Workload eingeplant und erscheint zu wenig. Bei Modul 8, welches ebenfalls wie Modul 7 und 9 als „Praxisprojekt“ ausgewiesen ist, sollen über das dritte und vierte Semester 19 ECTS-Punkte erworben werden und mit der Prüfungsleistung „Erstellung zweier Praxisberichte“ abgeschlossen werden. Daher wären eine klarere Darstellung der zu erbringenden Leistungen und eine transparentere Darstellung der Schätzung der Arbeitsbelastung sinnvoll. Die unterschiedlichen ECTS-Punkte, die in den drei Bereichen zu erwerben sind, erscheinen nicht gerechtfertigt. Sie entsprechen nicht dem ähnlichen Workload in diesen drei Bereichen. Die unterschiedliche Gewichtung der Module muss daher überprüft und ggf. überarbeitet werden. Auch die Berechnungen zum Workload müssen einheitlich gestaltet und transparent dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Darstellungen des Workload in Anlage 1 und 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung.

Unklar bleibt auch, wie die zeitliche Gestaltung in den Semestern geplant ist. Entsprechend den Erfahrungen in der klinischen Psychotherapie sind hier Wochenendseminare und flexible Termine geplant. Dabei sollte darauf geachtet werden, diese möglichst frühzeitig an die Studierenden zu kommunizieren, damit dies für sie planbar bleibt, was besonders wichtig ist, da auch Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet als Zielgruppe gedacht sind. Insgesamt wird es den Studierenden entgegen kommen, dass ein Großteil der Lehre über Blockveranstaltungen erfolgt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Modulbeschreibungen stellt die Gutachtergruppe in folgenden, zu überarbeitenden Punkten weitere Mängel fest:

- Modultitel und Inhalte müssen miteinander in Einklang gebracht werden (insbesondere Modul 3; s.o.)
- deutlichere inhaltliche Zielsetzung (Modul 4)
- Zielsetzungen müssen sich in den Modulbeschreibungen stärker abbilden
- Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
- Nennung von Modulverantwortlichen

Darüber hinaus sind die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen so zu gestalten, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise wird für das im zweiten Semester einsetzende Modul 7 die erfolgreiche Teilnahme am Modul 4, welches erst im zweiten Semester abgeschlossen werden kann, vorausgesetzt. Ähnlich verhält es sich bei Modul 8, welches im dritten Semester beginnt und die erfolgreiche Teilnahme des Moduls 6 voraussetzt, die jedoch erst am Ende des dritten Semesters sichergestellt sein kann. Im Gegensatz dazu bildet die Teilnahmevoraussetzung zu Modul 9 lediglich die Zulassung zum Studium. Die Hochschule erklärte hierzu, dass die Veranstaltungen nicht semesterbegleitend sondern in Blockveranstaltungen durchgeführt würden bzw. die Praxismodule zeitlich nicht fixiert seien. Doch scheinen mit einer potenziell rigideren Auslegung der Ordnungen unnötige und vor allem intransparente Barrieren zur Studierbarkeit und flexibler Studienverläufe eingebaut zu sein.

Der Anspruch, zugleich wissenschaftlich fundiert und berufspraktisch qualifizierend zu arbeiten, sollte konkret folgende Konsequenzen haben, die im Einzelnen noch zu vereinbaren sind: Wie bereits im Gutachtenteil „Ziele“ dargestellt, muss potentiellen Bewerbern transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind. Die Anerkennung als Fachpsychologe für Verkehrspsychologie (BDP) nach erfolgreichem Abschluss sollte neben dem M.Sc.-Zertifikat gewährleistet sein. Ebenso sollte die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater gemäß § 71 FEV mit Studienabschluss erfolgen. (Dies kann besonders im Hinblick auf die Regelungen des neuen Fahreignungsregisters, so weit dies eingeführt wird, sehr relevant werden.) Es sollte eindeutig definiert werden, welche zusätzlichen Leistungen nach Studienabschluss noch zur Anerkennung als verkehrspsychologischer Diagnostiker zu erbringen sind (u.a. Anzahl noch zu erstellender Fachgutachten).

2.1.3 Lernkontext

In den ersten drei Modulen und Modul 5 werden interaktive Vorlesungen eingesetzt. Im mündlichen Gespräch wurde deutlich, dass hier deutlich differenziertere und vielfältigere Lehrformen und Prüfungsleistungen (z.B. Projektarbeiten, usw.) angedacht sind. Diese sollten präziser dargestellt werden. In den weiteren Modulen werden den Handlungskompetenzen entsprechende Lehrformen gewählt, z.B. Gutachtenerstellung oder Tätigkeit in der Rehabilitation mit Supervision. Diese erscheinen gut geeignet, um die berufsadäquaten Handlungskompetenzen zu erreichen. Positiv hervorzuheben sind die vielfältigen Möglichkeiten zu Kleingruppen- und Projektarbeit und die Möglichkeiten zu unmittelbarer persönlicher Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden, auf die seitens der Hochschule großer Wert gelegt wird.

Die Praxisanteile sind Bestandteil von Modulen und damit können ECTS-Punkte erworben werden. Allerdings wird an keiner Stelle definiert, welche Anforderungen an diese praktischen Tätigkeiten gestellt werden (wer kann diese anbieten, wie wird dort betreut, welche Arten von Tätigkeiten sollten enthalten sein, wie wird die Tätigkeit nachgewiesen oder supervidiert, reflektiert usw.).

Dies wäre im Sinne der Qualitätssteigerung sehr sinnvoll, daher müssen Regelungen zu Praxisanteilen im Studium an geeigneter Stelle rechtsverbindlich dargestellt werden.

2.1.4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind zunächst ein Master- oder Diplom-Abschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss. Hinzu kommt ein Eignungstest in Form eines Gesprächs. Die Erfahrungen mit dem Studiengang Klinische Psychologie verdeutlichen, dass dies eine gute Methode ist, um frühzeitig gerade die persönliche Stabilität ergänzend zu beurteilen, die eine Voraussetzung für Tätigkeiten im Bereich der Eignungsdiagnostik und Rehabilitation ist. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist in verabschiedeter Fassung vorzulegen.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Berliner Hochschulgesetz in §10 (5) respektive in § 25 (3) keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge vorsieht, die Berliner Senatsverwaltung dem vorgesehenen Eignungstest jedoch bei der Genehmigung offenbar zugestimmt hat.

Derzeit ist gemäß der Zulassungsregelungen noch nicht vorgesehen, dass Absolventen anderer Fachrichtungen das Studium aufnehmen, dies ist jedoch für die Zukunft angedacht. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zielgruppe zu erweitern und die Zulassungsordnung entsprechend anzupassen. Hier wäre dann genauer darzustellen und ggf. in einer Eignungsfeststellungs- oder Zulassungsordnung niederzulegen, welche Zugangsmöglichkeiten für Absolventen/innen anderer Studiengänge als der Psychologie bestehen (z.B.: Wie viel Psychologie wird als Eingangsvoraussetzung gefordert?).

2.2 Studiengang „Rechtspsychologie“

2.2.1 Studiengangsaufbau

Wie bereits dargestellt, ist die Zielsetzung des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“, den Studierenden „breite Fachkenntnisse in Rechtspsychologie und vertiefte Fachkenntnisse in deren Anwendung“ (§ 2, Abs. 3 der Studienordnung) zu vermitteln. Sie sollen befähigt werden, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Rechtspsychologie zu analysieren, Modelle der Gestaltung, Prävention und Intervention zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren und sie zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit anzuregen (§ 2, Abs. 1 der Studienordnung). Die mit dem Studiengang verbundene Zielsetzung ist damit doppelgleisig:

- Vermittlung breiter Fachkenntnisse und Anleitung zur selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Rechtspsychologie,
- Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse im Anwendungsbereich der forensisch-psychologischen Begutachtung, der Kriminalprävention und Intervention.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium mit integrierter berufspraktischer Tätigkeit auf zwei Semester ausgelegt, kann aber laut Auskunft der Hochschulleitung auch berufsbegleitend in vier Semestern absolviert werden. Es umfasst insgesamt sechs Module und 60 ECTS-Punkte. Im ersten Semester sind die Module 1, 2 und 5 im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Stundenbelastung wird mit 36 Wochenstunden für Theorie und praktische Tätigkeit angegeben. Im zweiten Semester sind die Module 3, 4 und 6 mit einem Umfang von 33 ECTS-Punkten und einer durchschnittlichen Stundenbelastung von 43 Wochenstunden zu belegen. Das Curriculum ist wie folgt gegliedert:

Modul 1: Rechtspsychologische Begutachtungsfelder (12 ECTS-Punkte)

Das Pflichtmodul, das aus Vorlesungen mit Übung besteht, soll in die drei zentralen rechtspsychologischen Begutachtungsbereiche der aussagepsychologischen Begutachtung, Straftäterbegutachtung und familienrechtlichen Begutachtung einführen sowie eine Einführung in die forensisch-psychologische Diagnostik bieten. Als Lernmethoden sind Vorträge, Fallarbeit, Rollenspiele und Video- und Audiodemonstrationen vorgesehen. Das Modul wird mit drei Klausuren (à 60 Minuten und der Abfassung eines Probegutachtens abgeschlossen).

Modul 2: Grundlagen relevanter Nachbardisziplinen (8 ECTS-Punkte)

Das Pflichtmodul besteht aus Vorlesungen. Es sollen für die Begutachtung relevante Kenntnisse aus den Bereichen Recht, Kriminologie und Psychopathologie vermittelt werden, z. B. rechtliche Grundlagen der forensisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit, Modelle zur Kriminalitätsentstehung, Kenntnisse über für den Begutachtungsbereich relevante klinische Störungsbilder, Kenntnisse über die Folgen krimineller Opfererfahrungen. Als Prüfungsleistung sind drei Klausuren à 45 Minuten Dauer zu erbringen.

Modul 3: Grundlagen rechtspsychologischer Praxis (12 ECTS-Punkte)

Voraussetzung für dieses Modul, das aus Seminaren besteht, ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 und 2. Vertieft sollen hier entlang der Bereiche Aussagepsychologische Begutachtung, Straftäterbegutachtung, familienrechtliche Begutachtung und Interventionen im Straf- und Maßregelvollzug relevante Wissensbestände vermittelt werden, die über das im Modul vermittelte Grundlagenwissen hinausgehen. Neben Vorträgen kommen Referatspräsentationen und Diskussionen als Lernmethoden zum Einsatz. Als Prüfungsleistung sind vier mündliche Prüfungen à 20 Minuten vorgesehen.

Modul 4: Fallseminare zur Psychologischen Praxis (6 ECTS-Punkte)

Voraussetzung zum Besuch dieses Moduls, das aus Seminaren besteht, ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 und 2. Es können zwei von vier Themenbereichen bearbeitet werden: Aus-

sagepsychologische Begutachtung, Straftäterbegutachtung, Familienrechtliche Begutachtung, Intervention im Straf- und Maßregelvollzug. Als Prüfungsleistung sind zwei mündliche Prüfungen à 20 Minuten vorgesehen.

Modul 5: Praktische Tätigkeit (7 ECTS-Punkte)

Das Modul soll im Rahmen von 222 Stunden einen Einblick in die Berufspraxis ermöglichen, wobei das Praktikum durch einen Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP / DGPs) angeleitet wird. Die Prüfungsleistung besteht aus einem zehn-seitigen Praxisbericht.

Modul 6: Masterprojekt (15 ECTS-Punkte)

Die Studierenden sollen eine Masterarbeit erstellen und diese in einer Disputation verteidigen können.

Betrachtet man die Konzeption des Studiengangs im Hinblick auf seine Zielsetzung, wird deutlich, dass im Curriculum die vertiefte wissenschaftlichen Auseinandersetzung deutlich mehr Raum einnimmt als die Vermittlung berufspraktischer Anwendungsfertigkeiten. Die Module mit eindeutigen Praxisbezug (Modul 4: Fallseminare, Modul 5: berufspraktische Tätigkeit) umfassen insgesamt nur 13 ECTS-Punkte, was im Vergleich zu dem eher randständigen Modul 2 (8 ECTS-Punkte) und dem primär theoretisch ausgelegten Modul 3 (12 ECTS-Punkte) deutlich abfällt. Insbesondere ist der äußerst knapp bemessene Umfang der berufspraktischen Tätigkeit, mit nur 7 ECTS-Punkten bzw. 210 Stunden, zu bemängeln.

Ein Praktikumszeitraum von knapp sechs Wochen ist kaum ausreichend, um den Studierenden mehr als einen flüchtigen Einblick in die Berufspraxis zu gewähren. Innerhalb einer so kurzen Zeitspanne ist es z. B. nicht möglich, einen Gutachtenfall von Beginn bis zum Ende oder zumindest über einen längeren Zeitraum hinweg mitzuverfolgen, gleiches gilt für die meisten Interventionen im Straf- und Maßregelvollzug. Als Masterarbeit in Modul 6 ist nur eine wissenschaftliche Forschungsarbeit vorgesehen, die Möglichkeit als Masterarbeit auch einen wissenschaftlich aufbereiteten Gutachten- oder Interventionsfall im Sinne einer Belegarbeit einzureichen, besteht nicht. Es ist damit nicht sichergestellt, dass die Studierenden nach Abschluss des Studiums über das notwendige Transferwissen zur Anwendung der Wissensbestände in der Berufspraxis verfügen.

Auch für diesen Studiengang fehlen rechtsverbindliche Regelungen für die Durchführung der Praktischen Tätigkeit (Modul 5). Ein Auslandspraktikum ist quasi ausgeschlossen, da die Anleitung des Praktikums durch einen zertifizierten Rechtspsychologen (BDP / DGPs) gefordert wird. Dementsprechend müssen Regelungen zu Praxisanteilen im Studium an geeigneter Stelle rechtsverbindlich dargestellt werden.

Insgesamt erscheint fraglich, ob die Studierenden nach Beendigung des nur einjährigen, stark wissenschaftlich ausgerichteten Studiums tatsächlich über ausreichende praktische Fähigkeiten

verfügen, um eine eigenverantwortliche, qualifizierte Erwerbstätigkeit als forensisch-psychologischer Gutachter bei Gericht aufzunehmen. Erfahrungsgemäß ist es aber vor allem dieser Tätigkeitsbereich, der dem Berufsziel der meisten Studierenden entspricht und bei dem in der Praxis auch eine hohe Nachfrage nach gut ausgebildeten Fachkräften besteht. Gespräche mit der Praxis, in denen die Bereitschaft von Gerichten, Justizeinrichtungen oder potentiellen Auftraggebern zur Anerkennung des Studienabschlusses als Eingangsvoraussetzung für eine selbständige Gutachtertätigkeit erfragt wurde, haben nicht stattgefunden. Ebenso hat bisher kein Austausch mit der Föderation bzw. dem AKA stattgefunden, der für die bisherige Zertifizierung als Rechtspsychologe (BDP / DGPs) zuständig ist. Daher lässt sich derzeit keine Aussage darüber treffen, inwieweit eine Zertifizierung auf Basis des Studienabschlusses möglich sein wird bzw. welche weiteren Qualifizierungsleistungen für eine Zertifizierung ggf. noch ergänzend erbracht werden müssten.

Wie bereits im Teil „Ziele“ dargestellt, müssen daher die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektiert und in das Curriculum eingearbeitet werden.

Aus der Studiengangsbeschreibung wird die ungleiche Gewichtung von Wissensvermittlung und der Vermittlung praktischer Anwendungsfertigkeiten nicht klar ersichtlich. Das Angebot ist für Studieninteressierte daher nur eingeschränkt transparent, potentiellen Bewerbern muss deutlich werden, welche beruflichen Anschlussmöglichkeiten sich mit dem Studienabschluss realistisch für sie ergeben. Das Profil des Studiengangs muss daher sowohl in Hinblick auf die Gewichtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Qualifikationsziele geschärft werden. Im Anschluss müssen die Inhalte des Studiengangs entsprechend angepasst werden.

Zusammenfassend stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Konzeption des Studiengangs „Rechtspsychologie“ insgesamt noch recht unausgereift erscheint. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass auch die Hochschule in ihrer Selbstdokumentation die kommenden Arbeitsschritte in der Weiterentwicklung des Studiengangs noch sehr basal definiert. Somit bleibt zum jetzigen Zeitpunkt offen, ob die angestrebte Zielsetzung mit dem vorgelegten Curriculum erreicht werden kann.

2.2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und implementiert ECTS. Auffällig ist der ungleiche ECTS-Umfang der verschiedenen Module bzw. die ungleiche Gewichtung der Theorie- und Praxisanteile (siehe Punkt 2.2.1).

Hinsichtlich des Modulzuschnitts fällt der relativ hohe Anteil auf, mit dem Grundlagen der Nachbardisziplinen vermittelt werden. Auffällig ist, dass es keine Veranstaltung gibt, welche einen Überblick über diejenigen rechtspsychologischen Anwendungsfelder gibt, die im Curriculum nicht vertieft werden können, für eine spätere erfolgreiche Erwerbstätigkeit aber durchaus relevant sein könnten (z. B. Begutachtung im Bereich des Sozial-, Zivilrechts). Die Gutachtergruppe sieht es zur

Erreichung des Studienziels „breites Fachwissen in der Rechtspsychologie“ (§ 2, Abs. 3 der Studienordnung) als zwingend notwendig an, dass eine Überblicksveranstaltung angeboten wird, welche die Tätigkeitsfelder darstellt, welche nicht im Studiengang vertieft werden können.

Positiv ist zu bewerten, dass die Modulbeschreibungen z. T. sehr detailliert sind und die in den vertieften Berufsfeldern relevanten Wissensbestände umfassen. Die Abgrenzung zwischen Modul 1 und 3 muss deutlicher herausgearbeitet werden. Als Ausbildungsziele müssen in den Modulbeschreibungen neben inhaltlichen Aspekten auch die zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen bzw. die Kompetenzorientierung aufgenommen werden. Es sind Modulverantwortliche zu benennen.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit ist festzustellen, dass die Prüfungsbelastung in den einzelnen Modulen viel zu hoch ist. Darauf soll unter 3.3 „Prüfungssystem“ näher eingegangen werden. Die eingeschätzte Arbeitsbelastung der Studierenden erscheint bei reduzierter Prüfungsanzahl realistisch. Eine Beeinträchtigung der Studierbarkeit ergibt sich aber aus der mit 43 Stunden pro Woche hohen Arbeitsbelastung im zweiten Semester, die insbesondere für Studierende mit Kind problematisch sein dürfte. Eine gleichmäßigere Stundenauslastung, die 40 h pro Woche im Semester nicht überschreiten sollte, ist wünschenswert.

Die Studierbarkeit wird außerdem dadurch eingeschränkt, dass der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 und 2 die Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3 und 4 ist. Während die Voraussetzung der Teilnahme an den Modulen 1 und 2 Sinn macht, da eine Vertiefung zunächst das Grundlagenwissen voraussetzt, erscheint die Hürde, des erfolgreichen Abschlusses von Modul 1 und 2 als Voraussetzung für die Teilnahme an 3 und 4 nicht zwingend erforderlich. Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung würde sich das Studium zeitlich deutlich verlängern, da die einzelnen Modulprüfungen voraussichtlich nur einmal jährlich angeboten werden. Alternativ könnten die Prüfungen auch in jedem Semester angeboten werden. Die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen sind daher so zu gestalten, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sollten die Module dahingehend überprüft werden, ob sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

2.2.3 Lernkontext

Es ist ein breites Repertoire an Unterrichtsmethoden vorgesehen: Vorträge, Diskussionen, Fallarbeit, Rollenspiele, Video- und Audiodemonstrationen sowie Referate und Gruppenarbeit.

Der Anteil an Vorlesungen erscheint im Verhältnis zu den Seminaren relativ hoch. Im Rahmen der Begehung wurde von anwesenden Lehrkräften allerdings erläutert, dass bei den geringen Studierendenzahlen pro Studiengang auch Vorlesungen stets Seminarcharakter haben. Die Studierendenvertreter berichteten bei der Begehung gleichermaßen, dass sich die Veranstaltungen der PHB insgesamt durch ihren hohen Anwendungsbezug und ihren interaktiven Charakter auszeichnen.

2.2.4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Rechtspsychologie ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie. Dies entspricht den geforderten Zulassungsvoraussetzungen vergleichbarer Studiengänge in Rechtspsychologie in Deutschland und der Schweiz sowie den Forderungen der maßgeblichen Berufsverbände (BDP / DGPs). Ein Aufweichen der Zulassungsvoraussetzungen hätte zwangsläufig berufspolitische Interessenkonflikte zur Folge.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstests, der aus einem 20-40 minütigen Eignungsgespräch besteht. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind persönliche Stabilität, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Im Hinblick auf die mit hoher Verantwortung verbundene Tätigkeit eines forensisch-psychologischen Gutachters erscheint ein entsprechendes Auswahlverfahren sinnvoll. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist in verabschiedeter Fassung vorzulegen.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Berliner Hochschulgesetz in § 10 (5) respektive in § 25 (3) keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge vorsieht, die Berliner Senatsverwaltung dem vorgesehenen Eignungstest jedoch bei der Genehmigung offenbar zugestimmt hat.

Ausdrücklich wird im Profil des Masterstudiengangs hervorgehoben, dass eine Überleitung zu einer Promotion gestützt wird, in dem z. B. anschlussfähige Masterarbeiten bei externen Dozenten geschrieben werden, deren Hochschulen Promotionsmöglichkeiten bieten.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Beide Studiengänge

Für die Studierenden beider zukünftigen Studiengänge stehen Seminarräume zur Verfügung und es liegen bereits konkrete Baupläne vor, um die räumliche Ausstattung (Seminarräume, Bibliothek) weiter zu verbessern. Arbeitsplätze sind jedoch kaum vorhanden. In den Räumlichkeiten der Psychotherapieambulanz stehen offenbar nur in den Aufenthaltsräumen Arbeitsplätze zur Verfügung, die genutzt werden können. Die Zahl ist bei Auslastung und Etablierung weiterer Studiengänge aber knapp bemessen. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden einen Großteil ihrer Arbeiten zu Hause erstellen. Das Fehlen von Arbeitsplätzen erschwert die gemeinsame Bearbeitung von Projekten und/oder publikationsfähigen Beiträgen.

Dargestellt wurde seitens der Hochschule, dass die Studiengebühren nicht die gesamten Kosten decken. 25 Prozent der Kosten sollen langfristig aus anderen Bereichen querfinanziert werden, z.B. aus psychotherapeutischer Ambulanz. Auch soll ein Stiftungsvermögen aufgebaut werden. Bis dahin sei die Finanzierung über die DPA abgesichert, es gäbe hierzu einen Beschluss des BDP, der zusichere, dass eine Finanzlücke von ca. 50.000 EUR pro Jahr gedeckt werde. Dies ist v.a. für die Anfangszeit eine ebenso günstige wie voraussichtlich notwendige Vertragslage, da (falls die Bewerberzahl zu Beginn niedrig sein sollte) bereits mit 10 Studierenden eine Aufnahme des Studiengangs zum WS 2013/14 erfolgen soll. Zur Absicherung im Konkursfall dass jeder Immatrikulierte sein Studium abschließen kann, dient nach Auskunft vor Ort das Gebäude als Sicherheit, welches der Hochschule gehört. Hierzu wurde eine schlüssige Kalkulation vorgelegt. Die Hochschule ist verpflichtet, dem Berliner Senat jedes Jahr eine Bilanz vorzulegen.

Software, z. B. zur statistischen Auswertung für Masterarbeiten, soll dann angeschafft werden, wenn der konkrete Bedarf besteht. Die Studierendenvertreter äußerten bei der Begehung, dass dies in der Vergangenheit immer schnell und problemlos umgesetzt wurde.

Unterstützung durch einen akademischen Mittelbau oder technisches Personal gibt es nicht. Es steht das allgemeine Sekretariat der PHB, aber kein gesonderter Sekretariatsanteil für den Studiengang zur Verfügung. Eine Studiengangskoordinatorin fungiert für alle Studierenden der PHB als Ansprechpartnerin. Die Hochschulleitung äußerte, dass deren Stelle bei Bedarf weiter aufgestockt werden könne.

3.1.2 Studiengang „Psychologie des Verkehrswesens“

Begonnen werden soll der Studiengang zum Wintersemester 2013/14. Besetzt ist für diesen Studiengang bereits eine halbe Professorenstelle mit 4,5 SWS Lehrverpflichtung. Im Sommer 2014, d.h. bevor der zweiten Jahrgang beginnt, soll die zweite hälftige Professorenstelle besetzt werden.

Dies ist zur Erfüllung des Lehrplans notwendig, da mindestens die Hälfte der Lehre durch fest angestellte Lehrende zu erbringen ist. Genau dies wird mit dieser Planung auch erfüllt. Der Stellenplan sieht zudem mindestens eine dritte hälftige Professorenstelle für diesen Studiengang vor. Vorteilhaft ist es, dass der Berliner Senat die Zusage gegeben hat, dass die im Berufungsverfahren für den bereits berufenen Stelleninhaber weiteren Platzierten ohne erneute Ausschreibung berufen werden können. Dies beschleunigt das Verfahren und diese Person könnten somit sehr kurzfristig berufen werden. Nach Angaben der Hochschule kann eine zweite Stelle innerhalb von 7 Monaten besetzt werden. Teilweise könnten Synergien zwischen den (bisher wenigen) Studiengängen der Hochschule für Psychologie perspektivisch genutzt werden. Dies betrifft v.a. die Beziehungen zwischen Psychotherapie und verkehrspsychologischer Beratung/Rehabilitation in ihren Inhalten und Interventionsmethoden.

Mit dieser Planung werden die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend sein. Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Hochschule muss nachweisen, dass, wie in der Personalplanung dargestellt, die Lehre der zweiten Professur in der Verkehrspsychologie zum Sommersemester 2014 durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt wird.

3.1.3 Studiengang „Rechtspsychologie“

Der Studiengang, mit maximal 20 Teilnehmern, soll zu Beginn zunächst mit einer 50 Prozent Professorenstelle ausgestattet werden. Nach den Erfahrungen der PHB mit anderen neu angelaufenen Studiengängen wird im ersten Jahr von einer realen Teilnehmerzahl von nur etwa 7 Studierenden ausgegangen. Gegen Ende des ersten bzw. Anfang des zweiten Studienjahres soll eine weitere 50 Prozent Professur hinzukommen. Die Verfahrensregelungen der Hochschule erlauben hierbei eine zügige Stellenbesetzung. Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Lehre der Professur für Rechtspsychologie muss bis zum Start des Studiengangs durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt sein. Darüber hinaus ist mit Start des Studiengangs darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die zweite Professur spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres besetzt wird.

Die über das Lehrdeputat der hauptamtlichen Kräfte hinaus gehende Lehre soll weitestgehend durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Zu einem kleinen Teil kann Lehre evtl. auch aus anderen Studiengängen der PHB importiert werden (Klinische Psychologie, Modul 2). Es wurde von der Hochschulleitung eine Liste mit externen Dozenten zur Verfügung gestellt, zu denen enge Kontakte bestehen und die für diese Funktion in Frage kämen und über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Feste Zusagen gibt es bisher allerdings nicht. Einen Großteil der Betreuungs- und Prüfungsverpflichtungen würden damit die externen Dozenten übernehmen müssen.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Psychologische Hochschule ist eine gemeinnützige GmbH. Zu deren zentralen Organen gehören der Rektor, der Kanzler, der Akademische Senat sowie das Kuratorium.

Mitglieder der PHB sind:

- die Hochschulleitung, bestehend aus dem Rektor als akademischem Leiter der Hochschule, dem Pro-Rektor (stellvertretender Rektor) sowie dem Kanzler.
- das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, d.h.
 - die Professoren
 - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - die immatrikulierten Studierenden.

Die Mitglieder der PHB sind zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Die Mitglieder eines Hochschulgremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

Die Gremien der PHB sind das Kuratorium, der Akademische Senat sowie Prüfungskommissionen. Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Hochschule bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Im Einzelnen ist es zuständig für die Beratung der Hochschulleitung

- bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
- bei Entwicklungs- und Ausstattungsplanungen,
- bei der Festlegung der Widmung bzw. Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrern.

Der Akademische Senat ist in allen die gesamte Hochschule berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

- Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,

- Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung,
- Vorschläge zur Einführung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
- Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- die Stellungnahme zur Bestellung des Rektors und des Pro-Rektors,
- die Einsetzung von Berufungsausschüssen sowie die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen an die Hochschulleitung zur Einstellung von Professoren,
- die Bildung von Prüfungsausschüssen.

In beiden Gremien sind Vertreter der Studierenden der PHB. Das genaue Zusammenspiel sowie die Zusammensetzung der einzelnen Funktionseinheiten der Hochschule ergeben sich aus der Satzung (vgl. Anlage), diese ist auf der Homepage abrufbar.

Die PHB kooperiert

- in berufspolitischen und berufsethischen Fragen mit dem BDP,
- in allgemeinen Fragen des Lehrkonzepts mit der Sektion Aus-, Fort- und Weiterbildung des BDP,
- in fachspezifischen Fragen mit den Fachsektionen des BDP und den Fachgruppen der DGPs.

Die Mitglieder der Hochschulleitung und Professoren hatten in den Jahren 2010, 2011 und 2012 darüber hinaus Kontakte zu wissenschaftlich-psychotherapeutischen Institutionen, Fachgesellschaften und Hochschulnetzwerken sowie verschiedenen Forschungsinstituten.

3.3 Prüfungssystem

Die Rahmenprüfungsordnung regelt in § 20 die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, diese entsprechen jedoch nicht den Belangen der Lissabon-Konvention. Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Die um die Lissabon-Konvention ergänzte und verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen. Im Vorfeld der

Begehung belegte die Hochschule in Form eines Entwurfs ihre Absicht die vollständige Berücksichtigung der Anforderungen der Lissabon-Konvention in einer Änderung der Rahmenprüfungsordnung zu implementieren, was aus gutachterlicher Sicht nunmehr umzusetzen ist.

Darüber hinaus werden künftig Gesamtnoten laut §16 (6) der Rahmenprüfungsordnung nur auf Antrag zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen (Einstufungstabelle), auch hierzu wurde der Gutachtergruppe ein Entwurf vorgelegt, welcher den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen Rechnung trägt. Dieser Entwurf ist gleichsam umzusetzen. Ebenfalls sollte die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkte in der Prüfungsordnung dargestellt werden.

Die Regelung zu Urlaubssemestern, §6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der PHB, schließt das Erbringen von Leistungsnachweisen aus, was möglicherweise in Anbetracht von flexiblen Studienverläufen zu überdenken wäre. Aus studentischer Perspektive ist darüber hinaus die geringe hochschulpolitische Möglichkeit der Mitgestaltung auf Studiengangsebene kritisch anzumerken. So haben studentische Mitglieder in den Prüfungsausschüssen laut Rahmenprüfungsordnung nur beratende Stimmen. Bei der Begehung verwies die Hochschule auf studentisches Stimmrecht im Senat.

Nach Auskunft der Lehrenden vor Ort ist ein Teilzeitstudium generell in beiden Studiengängen möglich. Hierzu sollte die Hochschule formale Regelungen in den studiengangsrelevanten Dokumenten darstellen.

Neben der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge an der Psychologischen Hochschule Berlin regeln fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen das Prüfungssystem der hier zu akkreditierenden Studiengänge. Gemäß der Aussage der Lehrenden vor Ort wurden die Ordnungen einer Rechtsprüfung unterzogen. Spezifisch lässt sich für beide Studiengänge ein wenig überschaubares wie uneinheitliches Prüfungssystem feststellen.

Im Studiengang M.Sc. **„Psychologie des Verkehrswesens“** ist gemäß Anlage zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in den theoretischen Modulen je eine Prüfungsleistung pro Modul angesetzt. In den Praxismodulen ist hingegen beispielsweise die Erstellung mehrerer Gutachten vorgesehen. Die Prüfungsbelastung erscheint der Gutachtergruppe adäquat und die Prüfungsformen kompetenzorientiert.

Im M.Sc. **„Rechtspsychologie“** ist, wie bereits erwähnt, eine enorm hohe Prüfungslast zu verzeichnen. Im ersten Semester sind auf zwei Module (Modul 1 und Modul 2) insgesamt sechs Klausuren und die Abfassung eines Probegutachtens sowie ein Praxisbericht im Anschluss an die Praktische Tätigkeit (Modul 5) zu leisten. Hinzu kommen die in Anlage 2 „Module und Prüfungsregularien für den Studiengang Rechtspsychologie“ der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung pro Modul ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen „regelmäßige Anwesenheitspflicht“, welche jedoch nach Blick ins Modulhandbuch durch zusätzlichen Vorträgen, Rollenspielen, Referaten

ergänzt werden. Gemäß den Vorgaben der KMK wird in einem Modul eine Prüfungsleistung gefordert, hier sind es aber pro Modul z. B. 3 Klausuren (à 60 Minuten) und ein Probegutachten (Modul 1) oder vier mündliche Einzelprüfungen (Modul 3). Die Anzahl der Prüfungen ist so zu reduzieren, dass der KMK-Vorgabe wonach jedes Modul im Regelfall mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollte, Rechnung getragen wird. Auch bei reduzierter Prüfungsanzahl würde die Gutachtergruppe die Beibehaltung der im Curriculum bisher enthaltene Variation der Prüfungsform (Klausur, mündliche Prüfung, Probegutachten) begrüßen.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente lagen den Gutachtern im Unterlagenversand vor und wurden zudem mit diversen einzelnen Nachreichungen während der Begehung seitens der Hochschule ergänzt, was zu Unübersichtlichkeit führt und eine transparente Einheitlichkeit der Ordnungen, Modulhandbücher etc. erschwert. Insbesondere die beispielhaften Studienverlaufspläne sollten nachvollziehbarer gestaltet und die jeweiligen Lehrformen klarer dargestellt werden.

Der ersichtliche Vorteil der PHB ist die zu erwartende kleine Anzahl an Studierenden, je Studiengang gibt es 20 Studienplätze, was eine engmaschige Betreuung möglich macht. So gehört die Studienberatung laut Selbstauskunft der Hochschule zu den regulären Aufgaben der Professoren. Eine Studienberatung ist mit ca. 20 Stunden die Woche angemessen eingerichtet und kann bei Bedarf erhöht werden. Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen ist die Hochschule bemüht durch die Lehrstuhlinhaber Kooperationspartner zu finden. Mit Beginn des Studiums wird den Studierenden ein Informationspaket ausgehändigt, welches die Kontaktdaten der Ansprechpartner, sowie sämtliche Regularien und Verordnungen enthält. Auch die Studierenden betonten vor Ort die Ansprechbarkeit der zuständigen Personen.

Die Psychologische Hochschule Berlin bietet regelmäßig Informationsabende zu den aktuellen Studiengängen an, darüber hinaus können auch die Interessenten die Studienberatung in Anspruch nehmen.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

In der Anlage zur Qualitätssicherung bekennt sich die Psychologische Hochschule Berlin zur Familienfreundlichkeit. Ein Gleichstellungsbeauftragter ist laut Selbstdokumentation nicht vorgesehen, auch findet sich kein Hinweis zur etwaigen Geschlechtergerechtigkeit bei der Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren.

Die Chancengleichheit ist ebenfalls nur begrenzt gewährleistet. Aufgrund der Studiengebühren (pro Jahr ca. 7.000,- Euro) und limitierter Finanzierungsmodelle, wie bspw. Ratenzahlungen, die individuell vereinbart werden, sind die Möglichkeiten einer Zulassung für finanziell beeinträchtigte

Studierende eingeschränkt. Hinzu kommen weitere Kosten wie etwa für das Bewerbungsgespräch, bei Überschreitung der Regelstudienzeit sind mit Semesterbeiträgen von 50,-Euro/mtl. zu rechnen. Eine Gebührenordnung könnte hier geeignete Transparenz und einen adäquaten rechtlichen Rahmen schaffen.

Eine Nachteilsausgleichsregelung ist hinreichend in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der psychologischen Hochschule Berlin verankert. Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein Konzept zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu erarbeiten und zu implementieren.

4 Qualitätsmanagement

Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Psychologischen Hochschule Berlin stützt sich primär auf die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Der Gutachterkommission wurden auf Nachfrage einige von der Hochschulleitung zusammengefasste Ergebnisse der Evaluation von Lehrveranstaltungen anderer, bereits bestehender Master-Studiengänge (Psychotherapie mit den Schwerpunkten Verhaltenstherapie und tiefenpsychologisch fundierte Tiefenpsychologie) vorgelegt. Es handelte sich um die Evaluation von 13 Grundlagenveranstaltungen der Fächer Tiefenpsychologie und Verhaltenstherapie des WS 2011/12 und SS 2012 sowie um vier Vertiefungsveranstaltungen der Fächer Tiefenpsychologie und Verhaltenstherapie. Die Teilnehmerzahl variierte von vier bis 28 Personen. Zur Evaluation wurde ein Fragebogen eingesetzt, der verschiedene Aspekte der Lehrveranstaltungen (z.B. Interesse, Vorkenntnisse, diverse Zufriedenheitskomponenten) erfasste. Das Antwortformat war 6-stufig von 1 = sehr groß bis 6 = sehr gering bzw. 1 = sehr zufrieden bis 6 = gar nicht zufrieden. Zudem gab es drei offene Fragen, die besonders wichtige/ arbeitserleichternde, störende sowie Vorschläge für Veränderungen beinhalteten. Die Ergebnisse zur Bewertung der Dozenten ergaben gute bis zufriedenstellende Mittelwerte zwischen 1,59 und 2,98.

Für die zu akkreditierenden Studiengänge Rechtspsychologie(M.Sc.) und Psychologie des Verkehrswesens (M.Sc.) liegen aufgrund der frühen Akkreditierung und dem damit verbundenen Fehlen einer Studienkohorte keine Evaluationsergebnisse vor. Ebenfalls liegen demzufolge keine Ergebnisse zum Studienerfolg sowie Absolventenverbleib vor.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden durch die Dozenten ausgewertet, jedoch nach Auskunft der Studierenden bislang nicht an diese rückgekoppelt. Als Gründe wurden kleine Studierendengruppen mit kleinen Gruppen und der Möglichkeit der direkten Nachfrage bei den Dozenten genannt. Die Studierenden betonten jedoch vor Ort das enge Betreuungsverhältnis, sowie die schnelle Reaktion auf Fragen oder kritische Anmerkungen.

Da die Personalgewinnung und die Personalplanung gerade aufgenommen worden sind, werden Maßnahmen zur weiteren Personalentwicklung und -qualifizierung zu gegebener Zeit darzustellen sein.

Zu weiteren Aspekten der Qualitätssicherung stellt die Hochschule dar, dass Grundsätze für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule vorhanden sind. Diese umfassen 1. Berufsethische Richtlinien, 2. Familienfreundlichkeit, 3. Ökologische Verantwortlichkeit, 4. Öffnung für Aufgaben der Gesellschaft, 5. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, 6. Berufsordnung, 7. Evaluation und 8. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB. In Bezug auf die Berufsordnung ist anzumerken, dass §3 Abs. 3 präzisiert werden könnte: „in der Aufbauphase der Hochschule sind auch kleinere Berufungskommissionen möglich“, da nicht festgelegt wurde, wie lange diese Aufbauphase dauern soll.

Zusammenfassend sollte das Qualitätsmanagement-System der Psychologischen Hochschule Berlin unter den folgenden Aspekten weiterentwickelt werden:

- Regelmäßige Analysen zum Studienerfolg (Abbrecherquoten, Absolventenbefragung, Verbleibstudien),
- Regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Module unter Einbeziehung der Überprüfung des studentischen Workload,
- Steuerungswirksamer Umgang mit den Analyseergebnissen (abgeleitete Maßnahmen).

Darüber hinaus sollte die Hochschule als Beitrag zum Qualitätsmanagement Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte festlegen und diese an geeigneter Stelle dokumentieren.

5 Resümee

Die Gutachtergruppe würdigt insgesamt das Bestreben der Hochschule, Studienangebote zu konzipieren, welche bereits bestehende, aber auch neue Herausforderungen der entsprechenden Arbeitsfelder widerspiegeln.

Der Studiengang „**Psychologie des Verkehrswesens**“ verfügt dabei über eine sinnvolle, in den genannten Teilen jedoch noch weiter zu präzisierende Zielsetzung. Das Konzept des Studiengangs zeigt sich insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die notwendigen Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) und organisatorischen Voraussetzungen sind für einen Beginn dieses Studiengangs in ausreichendem Umfang vorhanden. Sie müssen spätestens mit Aufnahme eines zweiten Studierendjahrgangs in der beschriebenen Weise weiter entwickelt werden. Die Zielsetzung des Studiengangs „**Rechtspsychologie**“ zeigt sich in seiner Gewichtung noch eher unklar und entsprechend auch in der konzeptionellen Umsetzung insgesamt recht unausgereift. Die personellen Ressourcen sind bislang ebenfalls noch nicht vorhanden. Für beide Studiengänge sind Qualitätssicherungsinstrumente an der Psychologischen Hochschule implementiert worden, diese bedürfen jedoch der Weiterentwicklung.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für den Studiengang „**Psychologie des Verkehrswesens**“ teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende Auflagen:

- Die Studiengangsziele müssen in Hinblick auf die berufspraktische Befähigung der Absolventen geschärft werden.
- Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
- Potentiellen Bewerbern muss transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind. Die Anerkennung als Fachpsychologe Verkehrspsychologie (BDP) sollte nach erfolgreichem Abschluss neben dem MSc-Zertifikat gewährleistet sein. Ebenso sollte die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater gemäß § 71 FEV mit Studienabschluss erfolgen. Falls beides nicht oder nur in Teilen möglich ist, sollte eindeutig definiert werden,

¹ I.d.F. vom 10. Dezember 2010, geändert am 7. Dezember 2011, i.d.F. vom 23. Februar 2012, i.d.F. vom 20. Februar 2013 [**NICHT ZUTREFFENDES BITTE STREICHEN**]

welche zusätzlichen Leistungen nach Studienabschluss noch zur Anerkennung als verkehrspsychologischer Diagnostiker sowie zur Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater zu erbringen sind (u.a. Anzahl noch zu erstellender Fachgutachten).

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende Auflage:

- Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
- Das Profil des Studiengangs muss in Hinblick auf die Gewichtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Qualifikationsziele des Studiengangs geschärft werden.
- Die Inhalte des Studiengangs müssen dem Studiengangsprofil entsprechend angepasst werden.

[-> Kap. III.1 „Ziele“]

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium als erfüllt.

[-> Kap. III.1 „Ziele“ + III.2 „Konzept“]

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge teilweise als nicht erfüllt, entsprechende Auflagen finden sich bereits unter Kriterium 1.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter für den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ folgende Auflagen:

- Es muss eine Überblicksveranstaltung angeboten werden, welche die Tätigkeitsfelder darstellt welche nicht im Studiengang vertieft werden können.

[-> Kap. III.2 „Konzept“]

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für **beide Studiengänge** teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende übergreifende Auflage:

- Die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen sind so zu gestalten, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter für den Studiengang „**Psychologie des Verkehrswe-
sens**“ folgende Auflagen:

- Die unterschiedliche Gewichtung der Module muss überprüft und ggf. überarbeitet werden
- Die Berechnungen zum Workload (Anlage 1 und 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) müssen einheitlich gestaltet und transparent dargestellt werden.
- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden:
 - Modultitel und Inhalte müssen miteinander in Einklang gebracht werden (insbes. Modul 3)
 - deutlichere inhaltliche Zielsetzung (Modul 4)
 - Zielsetzungen müssen sich in den Modulbeschreibungen stärker abbilden
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter für den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ folgende Auflagen:

- Die Modulhandbücher müssen in folgenden Punkten überarbeitet werden:
 - deutlichere inhaltliche Abgrenzung zwischen einzelnen Modulen in den Modulbeschreibungen (betrifft insbesondere Modul 1 und 3)
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

[-> Kap. III.2 „Konzept“ – Kap. III.3 „Implementierung“]

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende Auflage:

- Die Anzahl der Prüfungen ist so zu reduzieren, dass der KMK-Vorgabe wonach jedes Modul im Regelfall mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollte, Rechnung getragen wird.

[-> Kap. III.3 „Implementierung“]

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium als erfüllt.

AR-Kriterium 7 Ausstattung

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für den Studiengang „**Psychologie des Verkehrs-wesens**“ teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende Auflagen:

- Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Hochschule muss nachweisen, dass, wie in der Personalplanung dargestellt, die Lehre der zweiten Professur in der Verkehrspsychologie zum Sommersemester 2014 durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt wird.

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende Auflage:

- Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Lehre der Professur für Rechtspsychologie muss bis zum Start des Studiengangs durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt sein. Darüber hinaus ist mit Start des Studiengangs darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die zweite Professur spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres besetzt wird.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für **beide Studiengänge** teilweise als nicht erfüllt und empfehlen folgende übergreifende Auflagen:

- Parallel zur deutschen Abschlussnote ist eine relative Note auszuweisen, es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung zu bilden (Einstufungstabelle).
- Die Praxisanteile im Studium sind an geeigneter Stelle rechtsverbindlich zu regeln.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Die um die Lissabon-Konvention ergänzte und verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.
- Die jeweilige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist in verabschiedeter Form nachzureichen.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium als erfüllt.

AR-Kriterium 10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

→Dieses Kriterium findet keine Berücksichtigung.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

→Die Gutachter bewerten dieses Kriterium als erfüllt.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

Studiengangübergreifend

1. Die jeweilige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist in verabschiedeter Form nachzureichen.
2. Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Die um die Lissabon-Konvention ergänzte und verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.
3. Parallel zur deutschen Abschlussnote ist eine relative Note auszuweisen, es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung zu bilden (Einstufungstabelle).
4. Die Praxisanteile im Studium sind an geeigneter Stelle rechtsverbindlich zu regeln.
5. Die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen sind so zu gestalten, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

„Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.)

1. Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Hochschule muss nachweisen, dass, wie in der Personalplanung dargestellt, die Lehre der

zweiten Professur in der Verkehrspsychologie zum Sommersemester 2014 durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt wird.

2. Die Studiengangsziele müssen in Hinblick auf die berufspraktische Befähigung der Absolventen geschärft werden.
3. Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
4. Potentiellen Bewerbern muss transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind. Die Anerkennung als Fachpsychologe Verkehrspsychologie (BDP) sollte nach erfolgreichem Abschluss neben dem MSc-Zertifikat gewährleistet sein. Ebenso sollte die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater gemäß § 71 FEV mit Studienabschluss erfolgen. Falls beides nicht oder nur in Teilen möglich ist, sollte eindeutig definiert werden, welche zusätzlichen Leistungen nach Studienabschluss noch zur Anerkennung als verkehrspsychologischer Diagnostiker sowie zur Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater zu erbringen sind (u.a. Anzahl noch zu erstellender Fachgutachten).
5. Die unterschiedliche Gewichtung der Module muss überprüft und ggf. überarbeitet werden
6. Die Berechnungen zum Workload (Anlage 1 und 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) müssen einheitlich gestaltet und transparent dargestellt werden.
7. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden:
 - Modultitel und Inhalte müssen miteinander in Einklang gebracht werden (insbes. Modul 3)
 - deutlichere inhaltliche Zielsetzung (Modul 4)
 - Zielsetzungen müssen sich in den Modulbeschreibungen stärker abbilden
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

„Rechtspsychologie“ (M.Sc.)

1. Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Lehre der Professur für Rechtspsychologie muss bis zum Start des Studiengangs durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt sein. Darüber hinaus ist mit Start des Studiengangs darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die zweite Professur spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres besetzt wird.

2. Das Profil des Studiengangs muss in Hinblick auf die Gewichtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Qualifikationsziele des Studiengangs geschärft werden.
3. Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
4. Die Inhalte des Studiengangs müssen dem Studiengangsprofil entsprechend angepasst werden.
5. Es muss eine Überblicksveranstaltung angeboten werden, welche die Tätigkeitsfelder darstellt, welche nicht im Studiengang vertieft werden können.
6. Die Anzahl der Prüfungen ist so zu reduzieren, dass der KMK-Vorgabe wonach jedes Modul im Regelfall mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollte, Rechnung getragen wird.
7. Die Modulhandbücher müssen in folgenden Punkten überarbeitet werden:
 - Deutlichere inhaltliche Abgrenzung zwischen einzelnen Modulen in den Modulbeschreibungen (betrifft insbesondere Modul 1 und 3)
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- Die jeweilige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist in verabschiedeter Form nachzureichen.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Die um die Lissabon-Konvention ergänzte und verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen.
- Parallel zur deutschen Abschlussnote ist eine relative Note auszuweisen, es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users Guide in der geltenden Fassung zu bilden (Einstufungstabelle).
- Die Praxisanteile im Studium sind an geeigneter Stelle rechtsverbindlich zu regeln.
- Die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen sind so zu gestalten, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt muss in der Prüfungsordnung dargestellt werden.

Psychologie des Verkehrswesens (M.Sc.)

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Der Masterstudiengang „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:
- Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Die Hochschule muss nachweisen, dass, wie in der Personalplanung dargestellt, die Lehre der zweiten Professur in der Verkehrspsychologie zum Sommersemester 2014 hauptamtlich vertreten wird.
- Die Studiengangsziele müssen in Hinblick auf die berufspraktische Befähigung der Absolventen geschärft werden.
- Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
- Potentiellen Bewerbern muss transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind.
- Die unterschiedliche Gewichtung der Module muss überprüft und ggf. überarbeitet werden
- Die Berechnungen zum Workload (Anlage 1 und 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) müssen einheitlich gestaltet und transparent dargestellt werden.
- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden:
- Modultitel und Inhalte müssen miteinander in Einklang gebracht werden (ins-bes. Modul 3)
 - deutlichere inhaltliche Zielsetzung (Modul 4)
 - Zielsetzungen müssen sich in den Modulbeschreibungen stärker abbilden
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2018 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Rechtspsychologie (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Die Sicherstellung der Lehre auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau ist für den Akkreditierungszeitraum durch eine entsprechende personelle Ausstattung nachzuweisen. Wie in der Personalplanung vorgesehen, muss die Lehre der Professur für Rechtspsychologie zum Start des Studiengangs durch hauptamtlich Lehrende vertreten werden. Darüber hinaus ist mit Start des Studiengangs darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die zweite Professur spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres hauptamtlich vertreten wird.
- Das Profil des Studiengangs muss in Hinblick auf die Gewichtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Qualifikationsziele des Studiengangs geschärft werden.
- Die Hochschule muss die Anforderungen der Berufspraxis systematischer reflektieren und in das Curriculum einarbeiten.
- Die Inhalte des Studiengangs müssen dem Studiengangsprofil entsprechend angepasst werden.
- Es muss eine Überblicksveranstaltung angeboten werden, welche die Tätigkeitsfelder darstellt, welche nicht im Studiengang vertieft werden können.
- Die Anzahl der Prüfungen ist so zu reduzieren, dass der KMK-Vorgabe wonach jedes Modul im Regelfall mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollte, Rechnung getragen wird.
- Die Modulhandbücher müssen in folgenden Punkten überarbeitet werden:
 - Deutlichere inhaltliche Abgrenzung zwischen einzelnen Modulen in den Modulbeschreibungen (betrifft insbesondere Modul 1 und 3)
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Nennung von Modulverantwortlichen

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2018 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Die jeweiligen Lehrformen sollten in den Modulbeschreibungen klarer dargestellt werden.
- Die Hochschule sollte Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte festlegen und diese an geeigneter Stelle dokumentieren.
- Regelungen zum Teilzeitstudium sollten in den studiengangsrelevanten Dokumenten dargestellt werden.
- Das Qualitätsmanagement-System sollte unter den folgenden Aspekten weiterentwickelt werden:
 - Regelmäßige Analysen zum Studienerfolg (Abbrecherquoten, Absolventenbefragung, Verbleibstudien)
 - Regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Module unter Einbeziehung der Überprüfung des studentischen Workload
 - Steuerungswirksamer Umgang mit den Analyseergebnissen (abgeleitete Maßnahmen)
 - Die Module sollten dahingehend überprüft werden, ob sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können
 - Die beispielhaften Studienverlaufspläne sollten nachvollziehbarer gestaltet werden.
- Die Hochschule sollte ein Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen erarbeiten und implementieren.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.) wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Studienplangestaltung sollte auf weite Anreisewege und mögliche Praxispartner potentieller Teilnehmer hin optimiert werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt sollte in der PO dargestellt werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission beschließt bezugnehmend auf das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 8. Februar 2013 eine Umwandlung der Empfehlung in eine Auflage.

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

Ursprüngliche Auflage 4 „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.):

- Potentiellen Bewerbern muss transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind. Die Anerkennung als Fachpsychologe Verkehrspsychologie (BDP) sollte nach erfolgreichem Abschluss neben dem MSc-Zertifikat gewährleistet sein. Ebenso sollte die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater gemäß § 71 FEV mit Studienabschluss erfolgen. Falls beides nicht oder nur in Teilen möglich ist, sollte eindeutig definiert werden, welche zusätzlichen Leistungen nach Studienabschluss noch zur Anerkennung als verkehrspsychologischer Diagnostiker sowie zur Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater zu erbringen sind (u.a. Anzahl noch zu erstellender Fachgutachten).

Neue Auflage 4 „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.):

- Potentiellen Bewerbern muss transparent gemacht werden, welche zusätzlichen beruflichen Anschlussmöglichkeiten durch den Erwerb des weiteren Masterabschlusses gegeben sind.

Begründung:

Der Fachausschuss spricht sich für den Erhalt der Auflage aus, schlägt jedoch eine Verkürzung vor, da die Informationen nach dem ersten Satz vielmehr der Hochschule zur Nachvollziehbarkeit dienen, als dass sie Bestandteil der Auflage sind. Diese Informationen sind jedoch bereits im Gutachten vorhanden und müssen daher nicht in der Auflage enthalten sein. Die Akkreditierungskommission schließt sich dieser Einschätzung an.

Darüber hinaus wurden in zwei Auflagen redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule stellte fristgerecht einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens. Auf Grundlage des Antrags fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2013 folgenden Beschluss:

Das Akkreditierungsverfahren der Masterstudiengänge „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) und „Psychologie des Verkehrswesens“ (M.Sc.) wird einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. Juni 2015 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen für den Studiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. Juni 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2018 verlängert.

3 Verlängerung der Akkreditierung

Da der Studiengang erst zum Sommersemester 2015, also nach Wirksamwerden des Akkreditierungsentscheids eröffnet wurde, beantragte die Hochschule für den Studiengang unter Berufung auf § 3.2.5 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Drs. AR 92/2011) die Akkreditierungsfrist erst mit dem Tag der Eröffnung des Studiengangs bzw. spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres zu beginnen.

Die Akkreditierungskommission fasste in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 den folgenden Beschluss:

Die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) gilt bis 30. September 2020.